



# Arbeits- und Tarifrecht

## Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung aufgrund Fernbehandlung

**Eine telemedizinische Diagnose hat keinen unmittelbaren Einfluss auf die Gültigkeit von Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen.**

Nach § 5 Abs. 1 Satz 2 Entgeltfortzahlungsgesetz hat ein Arbeitnehmer eine ärztliche Bescheinigung über das Bestehen der Arbeitsunfähigkeit sowie deren voraussichtliche Dauer spätestens an dem darauffolgenden Arbeitstag vorzulegen, wenn die Arbeitsunfähigkeit länger als drei Kalendertage dauert. Diese Drei-Tages-Frist gilt für die gewerblichen Arbeitnehmer im Baugewerbe. Für die Angestellten ist hingegen in § 4 Nr. 1 Satz 2 RTV Angestellte/Poliere geregelt, dass erst bei einer mit Arbeitsunfähigkeit verbundenen Krankheit von mehr als fünftägiger Dauer der Angestellte eine entsprechende Bescheinigung des behandelnden Arztes vorzulegen hat.

Um eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung zu erhalten, suchen Arbeitnehmer in der Regel persönlich den Arzt auf. Durch eine Änderung der Musterberufsordnung für Ärzte ist das Fernbehandlungsverbot gelockert worden; u. a. in Schleswig-Holstein sind jetzt Fernbehandlungen und telemedizinische Untersuchungen möglich. Diese Neuerung wird nunmehr von einem Anbieter genutzt, der gegen Entgelt bundesweit Krankschreibungen per WhatsApp anbietet, nachdem auf einer Website Fragen zum Gesundheitszustand beantwortet wurden.

Aufgrund der Änderungen in der Musterberufsordnung ist es für die Wirksamkeit einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung nicht notwendig, dass die Diagnose durch einen Arzt aufgrund einer persönlichen Untersuchung erstellt wurde. Bei Krankschreibungen gilt grundsätzlich, dass sich Arbeitgeber auf die Beurteilung der bescheinigenden Ärzte verlassen müssen. Ob die Untersuchung mit oder ohne persönlichen Kontakt zwischen Patient und Arzt erfolgt ist und um welche Krankheit es sich handelt, geht für Arbeitgeber aus der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung nicht hervor. Nach geltendem Recht müssen Arbeitgeber daher auch Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen akzeptieren, die ausschließlich aufgrund einer telemedizinischen Untersuchung ausgestellt wurden.

Entfällt der persönliche Kontakt zum Arzt, besteht jedoch das Risiko, dass die Hemmschwelle für Arbeitnehmer sinken kann, falsche oder übertriebene Angaben über ihren Gesundheitszustand zu machen. Damit kann es bei Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen durch Online-Dienste zu einer höheren Gefahr der Fehleinschätzung kommen. Einer von einem Arzt nach einer telemedizinischen Diagnose ausgestellten Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung kann somit ggf. ein geringerer Beweiswert zukommen. Bei entsprechenden Zweifeln muss der Arbeitgeber dann darlegen und beweisen, dass die Bescheinigung ohne eine persönliche Untersuchung im Rahmen des Online-Angebots ausgestellt wurde.

